

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zum Rahmenvertrag Personalvermittlung ausländischer Pflegekräfte

§ 1 Gütesiegel „Faire Anwerbung Pflege Deutschland“

HIRE und Auftraggeber bekennen sich zu einer fairen und ethischen Anwerbe- und Vermittlungspraxis gemäß den Vorgaben des Gütesiegels in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Verpflichtungen des Vermittlers

- Hoffmann International Recruitment GmbH (HIRE) geht mit dem Auftraggeber mit Vertragsunterzeichnung eine nachhaltige und vertrauensvolle Geschäftsbeziehung ein. Der Auftraggeber beauftragt HIRE mit der Vermittlung von Pflegekräften aus den vereinbarten HIRE Recruitingländern gemäß Rahmenvereinbarung. Unter Einhaltung einer fairen und ethischen Anwerbe- und Vermittlungspraxis, bekennt sich HIRE gemäß seiner Grundsatzerklärung in der jeweils gültigen Fassung zur Einhaltung aller von der Bundesrepublik Deutschland getragenen internationalen Konventionen, die Mindestanforderungen zu Menschen-, Migrations- und Arbeitsrechten vorgeben.
- HIRE begleitet den Auftraggeber und seine Kandidaten im Recruiting Prozess bis zum Erhalt der Berufserlaubnis, mit der diese als examinierte Pflegefachkraft in Deutschland arbeiten können. Auf der Basis eines vom Kunden vorgegebenen Anforderungsprofils schreibt HIRE die Stellen aus, wählt geeignete Kandidaten aus und erstellt ein Bewerberprofil mit Foto, persönlichen Daten und bisherigen Qualifikationen. Die Profile der ausgewählten Kandidaten werden dem Auftraggeber zur Auswahl vorgelegt. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. HIRE unterstützt den Auftraggeber bei der Umsetzung von Bewerbungsgesprächen. Auf Wunsch des Auftraggebers finden diese Gespräche im Beisein eines von HIRE gestellten Übersetzers online statt. Die Kandidaten nehmen an einem Sprachkurs im jeweiligen Herkunftsland teil und legen dort (mindestens) die B2-Prüfung mit Erfolg ab.
- HIRE ist im Zusammenwirken mit dem Auftraggeber verpflichtet zu gewährleisten, dass die Konformität von Dokumenten und Maßnahmen des Auftraggebers mit den Vorgaben des Gütesiegels gewährleistet wird.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

- Der Auftraggeber stellt HIRE vor Beginn des Recruitings sämtliche Informationen zu den Anforderungen an die Kandidaten sowie zum geplanten Arbeitsverhältnis und den Arbeitsbedingungen zur Verfügung.
- Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens erstellt der Auftraggeber für jeden Kandidaten einen Arbeitsvertrag, der unter der Voraussetzung Gültigkeit hat, dass der Kandidat erfolgreich die B2-Prüfung im Herkunftsland absolviert und das Arbeitsverhältnis in Deutschland antritt.
- Der Auftraggeber legt in den Arbeitsverträgen (oder in einer Anlage zum Arbeitsvertrag) Regelungen zu Arbeitsbeziehungen, Unterstützung im Anerkennungsverfahren, Unterstützung im Relocation-Prozess und gegebenenfalls zu Sonderfällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft oder persönliche Notfälle) schriftlich fest.
- Dem Arbeitsvertrag ist ein schriftliches betriebliches Integrationskonzept beizufügen. Dieses Konzept muss entsprechend der DKF Pilotstandards folgende Gliederungspunkte umfassen:
 - Vorwort / Einleitung
 - Vorbereitungen nach der Anwerbung
 - Ankommen und die ersten Tage
 - Unterstützung beim Relocation Management
 - Integrationsmanagement etablieren
 - Patenschaften und Mentoring
 - Anerkennungsprozess organisieren
 - Einarbeitung anpassen
 - Teambuilding begleiten
 - Kompetenzen erweitern
 - Konflikte auffangen
 - Gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
 - Mit Kündigung und Abwerbung umgehen

Dokument	Sprache	Seite	Revision	Erstellung	Prüfung	Freigabe	Verwendung ab
AGB HIRE	deutsch	Seite 1 von 3	1.0	Smolan	Schlegtendal	Horn	16.08.2022

5. Hat sich ein vorgeschlagener Kandidat bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, HIRE unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und besetzt die Stelle mit diesem Kandidaten, ist HIRE berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, HIRE nach Vertragsabschluss mit einem Kandidaten unverzüglich über den Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.
6. Der Auftraggeber zahlt den vermittelten Kandidaten jeweils die im Arbeitsvertrag bei Anwerbung angekündigte Vergütung für die geplanten Positionen
 - Pflegehelfer -bis zur vollständigen Anerkennung - bzw.
 - examinierte Pflegefachkraft - ab der vollständigen Berufsankennung nach Bestehen der Kenntnisprüfung bzw. nach erfolgreicher Durchführung der Anpassungsmaßnahme.
7. Weder im Arbeitsvertrag noch im gesamten Kontext des Beschäftigungsverhältnisses dürfen Bindungs- und Rückzahlungsklauseln vereinbart sein. Dasselbe gilt auch für Nebenabreden, die dem Employer Pays Prinzip widersprechen.

§ 4 Fälligkeit und Verzug

1. Rechnungen von HIRE sind sofort und ohne Abzüge fällig.
2. Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 7 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von HIRE eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286, Abs. 3 BGB).
3. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann HIRE Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank verlangen (§ 288 BGB). Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Vertragserfüllung

Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von HIRE überlassene Unterlagen und Informationen durch schuldhaftes Verhalten des Auftraggebers an einen Dritten gelangen und dieser einen Arbeitsvertrag mit einem Kandidaten abschließen, schuldet der Auftraggeber gleichfalls das Vermittlungshonorar.

§ 6 Haftung, Haftungsausschluss, Gewährleistungsausschluss

1. HIRE übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung. HIRE haftet grundsätzlich nicht für Umstände oder Schäden, die der Kandidat in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet HIRE nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Sollte der Kandidat nach Auswahl durch den Auftraggeber aus Gründen, welche in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegen, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausreisegenehmigung oder Einreisegenehmigung nicht erfüllen, ist HIRE für den hierdurch entstehenden Schaden nicht verantwortlich
4. Es wird keine Gewährleistung übernommen für die Arbeitsqualität, die Arbeitsweise und Belastbarkeit der vermittelten Kandidaten oder dessen persönliche Zuverlässigkeit. Regress- und sonstige Ersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. HIRE übernimmt keine Gewähr für den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses und für den Fall, dass ein Kandidat nach Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber die vertraglich geschuldete Leistung schlecht oder nicht erbringt.

Dokument	Sprache	Seite	Revision	Erstellung	Prüfung	Freigabe	Verwendung ab
AGB HIRE	deutsch	Seite 2 von 3	1.0	Smolan	Schlegtendal	Horn	16.08.2022

§ 7 Datenschutz

1. Gemäß § 298 SGB III sind die Vertragsparteien verpflichtet, Unterlagen und Informationen von Kandidaten vertraulich zu behandeln und nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.
2. HIRE und seine Partner sichern die vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Vermittlungsauftrages erlangten Informationen und Daten zu.
3. Der Auftraggeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung, Nutzung und Weitergabe der an HIRE zur Verfügung gestellten Daten einverstanden. Sie werden ausschließlich zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung genutzt.
4. Soweit es beim Auftraggeber zu einer Speicherung der überlassenen persönlichen Daten kommt, ist diese dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Auftraggeber stellt auf erstes Anfordern HIRE von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
5. Dem Auftraggeber überlassene Personalunterlagen sind Eigentum von HIRE und seiner Partner und auf Anforderung sofort an HIRE zurückzugeben oder zu vernichten. Bei der Vernichtung ist auf Anforderung von HIRE eine schriftliche und für den Auftraggeber bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden. Dies gilt nicht für Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat. Der Auftraggeber haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wenn er eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des Datenschutzes.

§ 8 Beschwerdeverfahren

Das Vermittlungsverfahren über Ländergrenzen und Kontinente hinweg ist sehr komplex. Auftretende Probleme, erkannte Fehler und ähnliches (Beschwerden) werden daher im Sinne eines verstetigten Verbesserungsprozesses verstanden und dienen der Verfahrensoptimierung.

1. Beschwerden erfolgen ausschließlich schriftlich
2. Die zentrale E-Mail für Beschwerden lautet: info@hire-germany.de
3. HIRE prüft die Beschwerde und reagiert innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Beschwerde
4. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden schriftlich festgehalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind als Vertragsbestandteil schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
4. Die Vertragsparteien erkennen mit Unterzeichnungen des Rahmenvertrages diese AGB an. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der HIRE in Neu-Ulm oder Ersatzweise in Oberhausen.

Dokument	Sprache	Seite	Revision	Erstellung	Prüfung	Freigabe	Verwendung ab
AGB HIRE	deutsch	Seite 3 von 3	1.0	Smolan	Schlegtendal	Horn	16.08.2022